



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

28. Sep. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Z! 61 GE/9 88  
 Datum: 7. SEP. 1988  
 Verteilt 7. OKT. 1988 *Haltb. 1989*  
*✓ Klausgruber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Dr. Hueber  
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662) 8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-1101/2-1988

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl  
2580/HR Faber

Datum  
6.10.1988

Betreff  
Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes; Stellungnahme  
Bzg.: Do. Zl. 210.779/6-II/2-1988

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Die hier getroffenen Regelungen erscheinen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht ausreichend determiniert.

Zu den §§ 3 und 4:

Nach § 3 Abs. 1 ist zwischen Neubaustrecken, deren Trassenverlauf durch Verordnung bestimmt wird, und Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Strecken zu unterscheiden, wobei als Ausbaumaßnahmen auch Trassenverlegungen bis 100 m gelten. Die Trassenverordnung ist unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung zu erlassen. Diese Anhörung sichert zwar den betroffenen Ländern und Gemeinden ein Mitwirkungsrecht. Die betroffene Bevölkerung wird aber am Verfahren nicht unmittelbar beteiligt. Die im § 4 Abs. 4 vorgesehene Auflage des Entwurfes in den Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme dient so nur dem Prinzip der Planungsöffentlichkeit und der indirekten Einflußnahme im Wege der politischen Repräsentanten. Um die Bevölkerung in das Planungsverfahren direkt einzubeziehen und auch auf diese Weise zu von möglichst weiten Bevölkerungskreisen akzeptieren.

- 2 -

tierten Lösungen zu kommen, wird vorgeschlagen, ein Bürgerbeteiligungsverfahren bei diesen als Großvorhaben anzusehenden Neubaustrecken einzurichten. (Siehe dazu auch die im Parlament laufenden Beratungen über eine diesbezügliche Novellierung des AVG 1950.)

Was die kleinen Ausbaumaßnahmen betrifft, könnte im Interesse der Raschheit und Einfachheit der Verfahren mit einem Anhörungsverfahren das Auslangen gefunden werden.

Im Detail wird zu den Bestimmungen bemerkt:

Die Verpflichtung, den Trassenverlauf unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung zu bestimmen (§ 3 Abs. 1), entspricht nicht dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG. Einer in diesem Sinn einwandfreien Regelung kommt im Hinblick auf allfällige nachfolgende Enteignungsverfahren wesentliche Bedeutung zu. Hier gehören die Interessen und Gesichtspunkte genannt, welche bei der Trassenfestlegung zu beachten sind; allenfalls ist eine Interessenabwägung zugrunde zu legen. Insbesondere gilt es, die zu erwartenden Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt abzuwägen. Hiefür kann eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig werden.

§ 4 Abs. 2 wäre in bezug auf die berührten Länder zu ergänzen.

Die Planungsunterlagen (§ 4 Abs. 3) hätten Angaben über Anknüpfungspunkte, künftige Haltebereiche usw. zu enthalten. Insbesondere sind die zusätzlich zu erwartenden Umweltauswirkungen - nicht beschränkt auf nur wesentliche - darzulegen und im besonderen die Isophone in die Pläne aufzunehmen. Schließlich sollten in den Unterlagen auch Alternativplanungen dargestellt werden.

Zu § 4 Abs. 5: Die Festlegung einer Hochleistungsstrecke hat erhebliche Auswirkungen auf den Raum zur Folge, die mit den örtlichen und überörtlichen Raumordnungsmaßnahmen abzustimmen sind. Dies entspricht dem Koordinierungserfordernis der Raum-

- 3 -

ordnung in einem Bundesstaat mit verteilten Planungskompetenzen. Aus diesem Grund sollten unter den - wenngleich demonstrativ angeführten - Gesichtspunkten der Stellungnahme des Landes auch jene der Raumordnung angeführt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor